

**Hinweise über die Abfragepflicht öffentlicher Auftraggeber beim Wettbewerbsregister**

Nach § 6 Abs. 1 Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) ist ein öffentlicher Auftraggeber nach § 99 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vor der Erteilung eines Zuschlags in einem Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer verpflichtet, das Wettbewerbsregister zu demjenigen Bieterunternehmen abzufragen, das den Auftrag erhalten soll.

Für die Abfrage beim Wettbewerbsregister werden bestimmte Daten benötigt, die nachfolgend abgefragt werden. Bitte füllen Sie die nachfolgenden Angaben für Ihr Unternehmen vollständig aus und fügen Sie dieses Formular Ihren Angebotsunterlagen bei:

Firma		
Rechtsform des Unternehmens		
Straße		Nr.
PLZ	Ort	Land
Registergericht	Registerart	Registernummer
Umsatzsteueridentifikationsnummer		

Das Universitätsklinikum Köln ist zur Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Soweit von Ihnen personenbezogene Angaben gemacht werden, werden diese Daten vertraulich behandelt und nur dem für die Bearbeitung des Angebotes zuständigen Personenkreis zugänglich gemacht. Die Datenverarbeitung dient ausschließlich der Durchführung des Vergabeverfahrens.